

Überlassungsbedingungen für die Benutzung der Räume im Jugendzentrum

1. Allgemeines

1.1 Das Jugendzentrum Ilvesheim setzt in seiner pädagogischen Konzeption den Schwerpunkt auf offene Kinder- und Jugendarbeit. Die Struktur der Einrichtung ist in gleicher Weise auf Treffpunktcharakter und Angebots- bzw. Veranstaltungsfunktion für aktive Freizeitgestaltung ausgerichtet. Darüber hinaus soll das Haus auch an Ilvesheimer Vereine, Organisationen und Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Gruppen, die rassistische oder nationalsozialistische Ziele verfolgen, sind hiervon ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für eindeutig kommerzielle Veranstaltungen.

1.2 Die Privatüberlassungen sind auf 12 Veranstaltungen pro Kalenderjahr begrenzt. Pro Wochenende ist jeweils nur eine Vermietung möglich.

1.3 Zielgruppe der Veranstaltungen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Zweckbestimmung der Privatüberlassung sind insbesondere Geburtstagsfeiern sowie sonstige Feiern im privaten Rahmen für Kinder- und Jugendgruppen. Die Jugendschutzbestimmungen müssen dabei eingehalten werden. Der/die Mieter muss/müssen mindestens 18 Jahre alt sein, während der Veranstaltung vorort anwesend sein sowie in Ilvesheim wohnhaft sein

2. Belegung

2.1 Die folgenden Räume können nach ihren Zweckbestimmungen für kulturelle, gesellige oder sonstige Veranstaltungen überlassen werden:

a) Disco- und Cafétériabereich (inkl. Küche)

b) Gruppenraum

3. Anträge

3.1 Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung direkt beim Jugendzentrum zu stellen. Die Leitung des Jugendzentrums nimmt hierfür auch telefonische Terminreservierungen entgegen, wobei der Mietvertrag mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu unterzeichnen ist.

Hierbei sind anzugeben:

- a) Art der Veranstaltung
- b) Veranstaltungszeit
- c) benötigte Räumlichkeiten
- d) Veranstaltung mit oder ohne Eintrittspreis
- e) der Verantwortliche des Vereins, der Organisation oder Interessensvertretung, der bei der Veranstaltung ständig anwesend sein muss. Der Überlassungsantrag muss durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins, der Organisation oder Interessensvertretung unterzeichnet sein.

3.2 Die Vergabe erfolgt nach den jeweils gültigen, von der Vermieterin (Gemeinde) erstellten Überlassungsbedingungen bzw. der Mietpreisordnung. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht; besonders, wenn durch die beantragte Veranstaltung der regelmäßige Ablauf des JUZ-Betriebes gestört wird (siehe Belegungsplan).

Ilvesheim, den 28.11.2011

Metz
Bürgermeister